

Anhang 3**Gebührentarif**

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 20 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Euro einzuheben:

I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Pauschalgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
1	Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz 2011 (Registrierung)	111,10	21,40
2	Verfahren zur Autorisierung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz 2011	111,10	21,40
3	Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren	145,25	21,40
4	Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß §§ 13 oder 15 Pflanzenschutzgesetz 2011	42,80	21,40
5	Ausstellung eines Austauschpasses gemäß § 17 Pflanzenschutzgesetzes 2011	42,80	21,40

II. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Grundgebühr	Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer
6	Durchführung einer Untersuchung	85,60	21,40
7	Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt	21,40	21,40
8	Ausstellung eines Sammelzeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses aufgrund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung	21,40	0
9	Registrierung und Autorisierung von Betrieben gemäß § 35 Pflanzenschutzgesetz 2011	145,25	21,40
10	Durchführung einer Beschau gemäß § 35 Pflanzenschutzgesetz	42,80	21,40

III. Besondere Gebührenbestimmungen

Tarif- post	Art der Tätigkeit	Auswirkungen auf die Gebühren	Betroffene Ziffern
11	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz 2011)	Pauschale von 42,80 zuzüglich 23,50 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer	I., II.
12	Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers	Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50 %	I., II., III.
13	Ausstellung eines Bescheides gemäß § 20 Abs. 6 erster Satz der Pflanzenschutzverordnung	Pauschalgebühr von 37,50 zusätzlich zu den jeweils zutreffenden Gebühren	I., II., III.